



Leitfaden zur EU- Verpackungsverordnung

(EU 2025/40 – PPWR)



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Vorbemerkungen

Die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle [EU 2025/40](#) (Packaging and Packaging Waste Regulation – im Folgenden abgekürzt PPWR) ist am 11. Februar 2025 mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten in Kraft getreten. Mit ihrem Geltungsbeginn am 12. August 2026 löst sie die derzeit gültige EU-Verpackungsrichtlinie ab.

Während das bisherige europäische Verpackungsrecht vor allem als Abfallrecht ausgestaltet war und den Schwerpunkt auf Sammlung, Verwertung und Recycling von Verpackungsabfällen legte, verschiebt die PPWR den Fokus deutlich auf Vorgaben für das Verpackungsdesign selbst. Unternehmen müssen Verpackungen so entwickeln, dass sie materialeffizient, recyclingfähig, möglichst wiederverwendbar und auf reduzierten Kunststoff- bzw. Materialeinsatz ausgelegt sind. Damit entwickelt sich das Verpackungsrecht von einem überwiegend nachgelagerten Abfallmanagement hin zu einem umfassenden Regelwerk für nachhaltiges Verpackungsdesign und Kreislaufwirtschaft.

Die Verordnung enthält deshalb im Vergleich zur Richtlinie eine Vielzahl neuer Vorgaben, die zu einem Großteil unmittelbar für alle betroffenen Unternehmen in der EU gelten. Dieser Leitfaden soll Unternehmen einen praxisnahen Überblick über die wesentlichen Inhalte der PPWR geben, zentrale Änderungen verständlich erläutern und bei der Vorbereitung auf die neuen europäischen Vorgaben unterstützen. Er dient ausschließlich Informationszwecken und stellt **keine** juristische oder Rechtsberatung dar. Er wurde mit der notwendigen Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben kann jedoch **nicht** übernommen werden. **Für eine verbindliche rechtliche Einschätzung oder eine individuelle juristische Beratung wenden Sie sich bitte an eine qualifizierte Rechtsberatung.**

Anwendungsbereich und Ausnahmen

Der Anwendungsbereich der PPWR ist in Art. 2 Abs. 1 definiert:

„Diese Verordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Verpackungen in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten verwendet werden oder diese Verpackungsabfälle dort anfallen.“

Der Verpackungsbegriff bleibt dabei im Vergleich zur Vorgängerregelung nahezu unverändert, auch die definierten Verpackungstypen sind weitestgehend bekannt:

- **Verkaufsverpackungen**, die eine Verkaufseinheit aus Produkt und Verpackung bilden
- **Umverpackungen**, die in der Verkaufsstelle eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten unabhängig davon, ob sie als solche an den Endverbraucher abgegeben werden
- **Serviceverpackungen** als To-go-Verpackungen für Getränke und zubereitete Lebensmittel, die unmittelbar in der Verkaufsstelle befüllt werden

- **Transportverpackungen** zur Handhabung und zum Transport einer oder mehrere Verkaufseinheiten
- **Verpackungen für den elektronischen Handel** zur Lieferung im Online-Handel. Diese gelten nun als Unterkategorie der Transportverpackungen (Und nicht mehr wie bisher im deutschen Recht die Versandverpackungen als Unterfall der Verkaufsverpackungen!)
- **Primärproduktionsverpackungen**, die für die Verpackung unverarbeiteter Erzeugnisse aus der Primärproduktion bestimmt sind.

Die PPWR kennt keine generellen Ausnahmen vom Anwendungsbereich, auch nicht für solche Verpackungen, die bereits spezifischem Fachrecht unterliegen (z. B. gefahrgutrechtlichen Vorgaben oder Verpackungen für Arzneimittel, Lebensmittel usw.). Für diese gilt die PPWR ergänzend und lässt einige pflichtenspezifische Ausnahmen zu (insbes. im Hinblick auf Recyclingfähigkeit und Mindestrezyklatanteile).

Auch allgemeine Bagatellgrenzen und Mengenschwellen kennt die PPWR nicht. Auf die eine oder andere Weise sind grundsätzlich alle Unternehmen betroffen, die in der EU Verpackungen oder verpackte Produkte „bereitstellen“, also entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgeben. Lediglich Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG (also mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als 2 Mio. EUR) werden teilweise privilegiert und können in bestimmten Fällen ihre Pflichten auf ihren Lieferanten abwälzen.

Die Regelungsinhalte im Überblick

Die PPWR verfolgt das Ziel, die Umweltauswirkungen von Verpackungen entlang ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern und die Entstehung von Verpackungsabfällen zu reduzieren. Gleichzeitig soll sie den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördern, indem Verpackungen stärker auf Wiederverwendung, Recyclingfähigkeit und den Einsatz von Rezyklaten ausgerichtet werden. Entsprechend lassen sich die Regelungsinhalte in drei Hauptbereiche unterteilen:

Nachhaltigkeitsanforderungen und Konformität

Die PPWR legt umfassende Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Konformität von Verpackungen fest und greift damit tief in das Verpackungsdesign ein. Artikel 5 regelt beispielsweise Anforderungen an in Verpackungen enthaltene Stoffe, während die Artikel 6 bis 12 u. a. Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, den Rezyklatanteil sowie die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen definieren.

Die meisten Anforderungen sind in der PPWR jedoch nur grundsätzlich angelegt und müssen durch delegierte bzw. Durchführungsrechtsakte abschließend geregelt werden. Diese werden erst nach und nach erlassen, so dass einige Anforderungen erst ab dem Jahr 2030 zu erfüllen sind. Diese sind jedoch so weitreichend, dass ggf. Materialien ausgetauscht oder Verpackungen insgesamt neu konzipiert werden müssen.

Die Konformitätsbewertung und die Erstellung der Konformitätserklärung werden insbesondere in den Artikeln 35 ff. geregelt. Ziel ist es sicherzustellen, dass nur konforme, also den Anforderungen der PPWR entsprechende Verpackungen auf dem EU-Markt bereitgestellt werden.

Wiederverwendung von Verpackungen und Wiederverwendungsziele

Ein zentraler Bestandteil der PPWR ist die Förderung von Mehrweg- und Wiederverwendungssystemen. Die Artikel 11 sowie 29 bis 33 enthalten Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen und die Einrichtung von Wiederverwendungs- bzw. Nachfüllsystemen. Darüber hinaus werden verbindliche Wiederverwendungsziele für bestimmte Verpackungsarten eingeführt, etwa für Transport-, E-Commerce- und Getränkeverpackungen. Auch in der Gastronomie gilt zukünftig EU-weit eine Mehrwegangebotspflicht. Durch diese Vorgaben soll das Abfallaufkommen reduziert und die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden.

Diese Regelungen werden im Folgenden nicht weiter vertieft.

Erweiterte Herstellerverantwortung und Abfallbewirtschaftung

Die erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility) ist in den Artikeln 44 ff. der PPWR verankert. Hersteller als Inverkehrbringer werden verpflichtet, die Kosten für Sammlung, Sortierung, Behandlung und Verwertung ihrer Verpackungen zu tragen. Dabei werden die Grundstrukturen der bisherigen EU-Verpackungsrichtlinie beibehalten. Durch konkretere Vorgaben sollen die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in der EU stärker harmonisiert werden. Es bleibt jedoch dabei, dass die Regime mitgliedstaatbezogen sind und daher bei international tätigen Unternehmen in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Lieferkette u. U. Registrierungen in mehreren EU-Ländern erforderlich sind.

Nachhaltigkeitsanforderungen an Verpackungen

Die Nachhaltigkeitsanforderungen der Art. 5 bis 11 sowie die Kennzeichnungspflichten nach Art. 12 sind das Herzstück der PPWR. Allerdings gelten nicht alle Anforderungen mit dem allgemeinen Geltungsbeginn am 12. August 2026. Zunächst sind nur die Vorgaben für wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11) und die Stoffbeschränkungen nach Art. 5 zu beachten:

- ⇒ Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen darf 100 mg/kg nicht überschreiten. (Dies gilt bereits bisher schon.)
- ⇒ Ab dem 12. August 2026 müssen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zudem folgende PFAS-Grenzwerte (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) einhalten
 - 25 ppb (parts per Billion) für einzelne PFAS
 - 250 ppb für die Summe an allen PFAS
 - 50 ppm (parts per million) für PFAS mit polymeren Bestandteilen.

(Wie bisher auch, sind ggf. allgemeine Stoffbeschränkungen aus anderen Rechtsakten, wie z. B. REACH oder RoHS einzuhalten.)

Alle weiteren Nachhaltigkeitsanforderungen gelten erst ab einem späteren Zeitpunkt:

Geltungs- beginn ¹⁾	Anforderung	Art.
12. Feb 2027	Kreislaufdurchgänge wiederverwendbarer Verpackungen	11
12. Feb 2028	Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen (z. B. Aufkleber auf Obst und Gemüse)	9
	Beschränkung des Leerraums in Verkaufsverpackungen	24
12. Aug 2028	Harmonisierte Kennzeichnung über Materialzusammensetzung	12
12. Feb 2029	Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen	12
01. Jan 2030	Recyclingfähigkeit gemäß Leistungsstufen	6
	Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen	7
	Minimierung von Verpackungen	10
	Maximales Leerraumverhältnis für Transportverpackungen	24
01. Jan 2035	Recycling in großem Maßstab	6

¹⁾ Der angegebene Geltungsbeginn setzt voraus, dass der konkretisierende Rechtsakt entsprechend der vorgegebenen Frist in Kraft getreten ist (i. d. R. 18 bis 36 Monate vor Geltungsbeginn).

Verpackungen, die vor Geltungsbeginn der PPWR in Verkehr gebracht wurden, dürfen auch nach Geltungsbeginn weiter vertrieben werden, auch wenn sie nicht konform sind – mit Ausnahme von wiederverwendbaren Verpackungen, die ab dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden. Diese müssen spätestens am 12. August 2026 den Anforderungen der PPWR an wiederverwendbare Verpackungen genügen.

Gleiches gilt auch für die erst zu einem späteren Zeitpunkt geltenden Anforderungen. Verpackungen, die bereits vor dem Inkrafttreten bzw. der Anwendbarkeit der jeweiligen PPWR-Anforderung auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden, genießen Bestandsschutz. Dies gilt auch für Lagerbestände. Sie müssen nicht nachträglich an die neuen Nachhaltigkeits- oder Kennzeichnungsvorgaben angepasst werden und dürfen weiterhin vermarktet werden.

Konformität und Konformitätserklärung

Künftig dürfen Verpackungen nur dann auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden, wenn sie die jeweils geltenden Anforderungen der PPWR erfüllen. Um die Einhaltung dieser Anforderungen nachzuweisen, müssen Unternehmen ein Bewertungsverfahren durchführen. Dieses dient dazu, systematisch zu prüfen und zu dokumentieren, dass eine Verpackung sämtliche relevanten gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Je nach Anforderung kann das Verfahren auf internen Prüfungen, Berechnungen, Testergebnissen oder der Einbindung unabhängiger Stellen basieren. Darüber ist eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII der PPWR zu erstellen. Anhand dieser muss es möglich sein, die Konformität der Verpackung mit den Anforderungen aus den Art. 5 bis 12 zu bewerten. Sie muss außerdem eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken der Nichtkonformität enthalten.

Die Konformitätsbewertung muss sich nur auf die Nachhaltigkeitsanforderungen aus Art. 5 bis 12 beziehen, die zum jeweiligen Zeitpunkt bereits gelten, ab August 2026 also zunächst nur auf die Stoffbeschränkungen nach Art. 5 PPWR.

Hat der Erzeuger (s. u.) die Konformität seiner Verpackung nachgewiesen, erstellt er eine Konformitätserklärung. Mit diesem Dokument bestätigt er in eigener Verantwortung, dass die betreffende Verpackung den geltenden Anforderungen der PPWR entspricht. Es muss keine externe notifizierende Stelle hinzugezogen werden. Die Konformitätserklärung sowie die technische Dokumentation sind bei Einwegverpackungen 5 Jahre und bei Mehrwegverpackungen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Sofern auf eine Verpackung nicht nur die PPWR anwendbar ist, sondern weitere Rechtsakte, z. B. die Kunststoffverordnung EU 10/2011, eine Konformitätserklärung erforderlich machen, ist nach Art. 39 PPWR eine einzige Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsvorschriften auszustellen. Diese kann aus einer Akte der einzelnen Erklärungen bestehen.

Anders als von den entsprechenden produktrechtlichen Vorschriften bekannt, sind Verpackungen **nicht** mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Damit sollen mögliche Verwechslungen mit einer produktrechtlichen CE-Kennzeichnung des in der Verpackung befindlichen Produkts verhindert werden.

Konformitätsbewertung und -erklärung beziehen sich bei Verkaufs- und Umverpackungen i. d. R. auf die gesamte Verpackungseinheit, also inklusive aller integrierten und separaten Komponenten, anders bei Transportverpackungen, bei denen sehr unterschiedliche Komponenten zusammengeführt werden. Hier sind bspw. für Paletten, Umreifungsbänder und Stretchfolien separate Bewertungen durchzuführen und jeweils eigene Konformitätserklärungen zu erstellen.

Das „Who's who“ der PPWR

Anders als bisherige Regelungen, die sich v. a. auf das Abfallmanagement konzentrierten, betrachtet die PPWR Verpackungen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg – von der Entwicklung und Herstellung über die Nutzung bis hin zur Rücknahme und Verwertung. Dadurch entstehen unterschiedliche Rollen mit jeweils spezifischen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Neben dem bereits bekannten **Hersteller** als Adressanten der erweiterten Herstellerverantwortung nimmt nun der **Erzeuger** eine zentrale Rolle ein – er ist verantwortlich für die Konformität der Verpackung.

Erzeuger	Hersteller
• Verantwortlich für die Konformität der Verpackungen	• Adressat der erweiterten Herstellerverantwortung

Wer diese Rollen in Bezug auf eine bestimmte Verpackung einnimmt, ist allein an der Legaldefinition zu bewerten. In vielen Fällen liegen diese nicht bei dem Unternehmen, das die Verpackung physisch produziert. Auch fallen beide Rollen nicht notwendigerweise demselben Unternehmen zu!

Um zu gewährleisten, dass Erzeuger ihre Pflichten erfüllen können und nur konforme Verpackungen in der EU bereitgestellt werden, definiert die PPWR weitere Rolle mit abgestuften (Sorgfalts-)Pflichten:

- **Lieferanten**, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefern
- **Importeure**, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringen
- **Vertreiber**, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs

Auch **Fulfilment-Dienstleister**, nach Art. 3 Nr. 11 Verordnung (EU) 2019/1020 Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: Lagerung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten ohne Eigentümer zu sein, sind Adressaten besonderer Pflichten und müssen sicherstellen, dass die Konformität der Verpackungen während Lagerung, Verpackung, Adressierung oder des Versands nicht beeinträchtigt wird. (Hierauf wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, vgl. hierzu Art. 20 PPWR.)

Die Rollen im Einzelnen

Der Erzeuger

Wer ist Erzeuger?

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR ist Erzeuger,

- ⇒ wer Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt oder
- ⇒ Verpackungen oder ein verpacktes Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt.

Diese Definition bietet leider einen Auslegungsspielraum, der derzeit noch zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen führt. Auch die Ende März veröffentlichten, rechtlich nicht bindenden, Leitlinien der EU-Kommission haben hier nur teilweise für Aufklärung gesorgt. Danach sind grundsätzlich zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

I. „Gebrandete“ Verpackungen

Bei mit Namen und/oder Marke gebrandeten Verpackungen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass der Markeninhaber Erzeuger im Sinne der PPWR ist – unabhängig davon, ob er die Verpackung selbst physisch produziert oder von einem anderen Unternehmen produzieren lässt. Dies gilt auch dann, wenn ein Unternehmen unter eigener Marke im Ausland produzieren lässt. Lässt z. B. ein deutsches Unternehmen verpackte Produkte in Asien produzieren und verkauft diese anschließend in Deutschland, gilt er bezogen auf die PPWR als Erzeuger (und nicht als Importeur, s. u.).

II. „Neutrale“ Verpackungen

Bei „neutralen“ Verpackungen kommt es darauf an, ab wann die Eigenschaft als „fertige“ Verpackung gegeben ist. Der letzte Verarbeitungsschritt bestimmt danach den Erzeuger.

- ⇒ Laut Leitlinien der EU-Kommission ist dies bei **Verkauf- und Umverpackungen** in der Regel der Befüller der Verpackung, weil er die letzten Verarbeitungsschritte (z. B. Zuschneiden, Befüllen oder Verschließen) an den von Lieferanten bereitgestellten Verpackungen vornimmt und diese anschließend mit seinem Produkt befüllt auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringt.
- ⇒ Bei **Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen** ist zu unterscheiden, ob diese bereits in „endgültiger Form“ vorliegen. In diesem Falle, also bei formstabilen Verpackungen, wie z. B. Paletten, Kisten, Kartons, Bechern usw., gilt im Regelfall der Produzent der leeren Verpackung als Erzeuger, ansonsten gilt der Befüller als Erzeuger.

Wann eine Verpackung in endgültiger Form vorliegt, unterlag bisher noch unterschiedlichen Rechtsauffassungen. Für mehr Klarheit sollen nun die neuen FAQs der EU-Kommission, veröffentlicht Anfang August, sorgen. Diese weichen teils erheblich von der bisherigen Auslegung der Zentralen Stelle Verpackungsregister ab. Insbesondere

- führt lt. FAQs das Aufbringen eines Versandetiketts nicht zur Erzeugereigenschaft
- haben Stretchfolie und ähnliche flexible Verpackungsmittel schon auf der Rolle die endgültige Form und bekommen diese nicht erst durch Zuschnitt und Befüllung.

Es bleibt abzuwarten, wann die Zentrale Stelle Verpackungsregister ihre Auslegung entsprechend anpasst. Informieren Sie sich deshalb regelmäßig auf deren Website.

Grundsätzlich hat/braucht jede Verpackung einen – und nur einen – Erzeuger. In Zweifelsfällen sollte die Erzeugereigenschaft partnerschaftlich in der Lieferkette geklärt werden.

Achtung: Verändert ein Importeur oder Vertreiber die Verpackung im Nachhinein so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, wird er zum Erzeuger und unterliegt den entsprechenden Pflichten (Art. 21 PPWR).

Welche Pflichten hat der Erzeuger?

Die Erzeugerpflichten sind in Art. 15 PPWR geregelt. Der Erzeuger ist Hauptverantwortlicher für die Konformität der in Verkehr gebrachten Verpackungen. Dazu muss er vor dem Inverkehrbringen:

- eine Konformitätsbewertung durchführen oder durchführen lassen,
- eine entsprechende technische Dokumentation erstellen (lassen) und
- darüber eine EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII der PPWR erstellen.

Die Dokumente sind entsprechend der Fristen nach Abs. 3 (5 Jahre bei Einwegverpackungen und 10 Jahre bei Mehrwegverpackungen) aufzubewahren. Bei Serienfertigung hat der Erzeuger durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass die Konformität der jeweils produzierten Verpackungen gegeben ist.

Der Erzeuger hat zudem diverse Kennzeichnungen anzubringen:

- eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Identifikationskennzeichen,
- seinen Namen, eingetragener Handelsnamen / eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, ggf. elektronische Kommunikationsmittel (auch mittels QR-Codes möglich),
- ab (voraussichtlich) 12. August 2028 EU-einheitliche Piktogramme zur Materialzusammensetzung und richtigen Entsorgung der Verpackung.

Ist das Anbringen auf der Verpackung nicht möglich, kann dies auch auf Begleitdokumenten erfolgen.

Grundsätzlich ist der Erzeuger zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet. Auf Verlangen der Behörde sind Dokumente und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Hat ein Erzeuger Grund zu der Annahme, dass bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen nicht konform sind, so müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen vorgenommen oder die Verpackungen (ggf. einschließlich der darin verpackten Produkte) zurückgerufen werden.

Der Lieferant

Wer ist Lieferant?

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR ist Lieferant,

⇒ wer Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert.

Lieferant kann also nicht nur sein, wer Verpackungsmaterial liefert. Auch der Produzent einer vollständigen Verpackung ist „nur“ Lieferant, wenn er als Auftragnehmer Verpackungen oder verpackte Produkte gebrandet mit der Marke oder dem Namen des Auftraggebers fertigt.

Welche Pflichten hat der Lieferant?

Nach Art. 16 PPWR müssen Lieferanten dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien nachzuweisen. Dazu gehört auch eine technische Dokumentation nach Anhang VII.

Der Importeur

Wer ist Importeur?

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 PPWR ist Importeur,

⇒ wer Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt.

Ein Import im verpackungsrechtlichen Sinne liegt also nur vor, wenn Verpackungen bzw. verpackte Produkte aus Drittländern, also z. B. aus Asien oder den USA, eingeführt werden. Werden Verpackungen oder verpackte Produkte in anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen und weitervertrieben ist ein Unternehmen im Sinne der PPWR „nur“ Vertreiber.

Welche Pflichten hat der Importeur?

Da Erzeuger in Drittstaaten nicht dem EU-Recht unterliegen, nimmt der Importeur faktisch die entscheidende Rolle für die Einhaltung der Vorgaben aus der PPWR ein. Er darf Verpackungen nur dann auf dem Unionsmarkt bereitstellen, wenn diese den Anforderungen der PPWR entsprechen. Daraus ergeben sich nach Art. 18 PPWR insbesondere folgende Pflichten:

- Der Importeur muss überprüfen, ob der Erzeuger die vorgeschriebene Konformitätsbewertung durchgeführt hat, und
- sicherstellen, dass die technische Dokumentation vorhanden ist und die Konformitätserklärung erstellt wurde.
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung hat er für die Marktüberwachungsbehörde bereitzuhalten.

- Er muss sicherstellen, dass Verpackungen ordnungsgemäß mit Angaben zum Erzeuger, Identifikationskennzeichen (und zukünftig auch den einheitlichen Piktogrammen) gekennzeichnet sind.
- Zudem müssen Importeure auch ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen / eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, ggf. elektronische Kommunikationsmittel auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angeben.

Importeure müssen gewährleisten, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität der Verpackungen nicht beeinträchtigen, solange sich diese in ihrer Verantwortung befinden.

Ähnlich wie die Erzeuger sind sie grundsätzlich zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet und müssen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen nicht konform sind, entsprechende Korrekturmaßnahmen vornehmen oder die Verpackungen zurückrufen (ggf. einschließlich der darin verpackten Produkte).

Der Vertreiber

Wer ist Vertreiber?

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 PPWR ist Vertreiber

- ⇒ jeder in der Lieferkette, der Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs.

Damit werden also alle Unternehmen erfasst, die Verpackungen oder verpackte Produkte nach Erstinverkehrbringung durch einen Erzeuger oder Importeur in der EU weitervertreiben, einschließlich des Endvertreibers, der die Verpackung oder das verpackte Produkt an den Endabnehmer abgibt.

Welche Pflichten hat der Vertreiber?

Nach Art. 19 Abs. 1 PPWR müssen Vertreiber beim Bereitstellen von Verpackungen bzw. verpackten Produkten auf dem Markt, die Anforderungen der PPWR „mit gebührender Sorgfalt“ berücksichtigen.

Spezifischere Pflichten sind in Abs. 2 geregelt. Danach müssen sich Vertreiber vor der Bereitstellung am Markt vergewissern, dass:

- alle erforderlichen Kennzeichnungen vorhanden sind (Angaben des Erzeugers, ggf. des Importeurs sowie zukünftig die Piktogramme)
- der Hersteller (s. u.) im Herstellerregister eingetragen ist (sofern der Vertreiber nicht selbst Hersteller ist).

Auch Vertreiber müssen gewährleisten, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität der Verpackungen nicht beeinträchtigen, solange sich diese in ihrer Verantwortung befinden.

Offensichtlich nicht-konforme oder unzureichend gekennzeichnete Verpackungen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen nicht konform sind, sind auch die Vertreiber zur Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet und müssen ggf. Abhilfemaßnahmen bis hin zum Rückruf der betroffenen Verpackungen unterstützen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung

Die Bestimmung des Herstellers ist zunächst losgelöst von den übrigen Rollen der PPWR zu betrachten. Während alle o. g. Akteure relevant für die Gewährleistung der Konformität und die korrekte Kennzeichnung von Verpackungen sind, müssen Hersteller die Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllen, also der abfallrechtlichen Handhabung von Verpackungsmüll. Die PPWR behält dabei in Art. 44 ff. die bestehenden Grundstrukturen aus der EU-Verpackungsrichtlinie, die in Deutschland im Verpackungsgesetz (im Folgenden VerpackG) umgesetzt sind, bei.

Der Hersteller

Wer ist Hersteller?

Grundsätzlich kann die Rolle des Herstellers bei Erzeugern, Importeuren oder Vertreibern liegen – entscheidend dafür ist „Position“ in der Lieferkette bezogen auf einen bestimmten Mitgliedstaat. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR ist Hersteller

„jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreter, auf den, unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen, einer der folgenden Buchstaben zutrifft:

- a) Der Erzeuger, Importeur oder Vertreter ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, erstmals bereit; oder*
- b) der Erzeuger, Importeur oder Vertreter ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe a genannten verpackt sind, erstmals bereit; oder*
- c) der Erzeuger, Importeur oder Vertreter ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder*
- d) der Erzeuger, Importeur oder Vertreter ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe c genannten verpackt sind, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder*
- e) der Erzeuger, Importeur oder Vertreter ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchstabe a, b, c oder d der Hersteller.“*

Verkürzt heißt das aus Sicht eines in Deutschland ansässigen Unternehmens:

⇒ Bringt dieses als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber

- eine leere Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackung oder
- eine befüllte Verkaufs- oder Umverpackung

als erster Akteur auf dem deutschen Markt in Verkehr, so ist er Hersteller im Sinne der PPWR und damit Adressat der erweiterten Herstellerverantwortung.

Damit ergeben sich einige wesentliche Änderungen zum aktuellen deutschen Verpackungsrecht:

- ⇒ Nach VerpackG ist unabhängig von der Verpackungsart immer der Befüller der Hersteller. Dies wird sich ab August 2026 bei Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen ändern. Hier ist nun der Inverkehrbringer der leeren Verpackung in der Pflicht. (Sofern diese bereits in „endgültiger Form“ vorliegt, s. o.).
- ⇒ Lohnabfüller haben zukünftig grundsätzlich keine Herstellerpflichten mehr, da – unabhängig davon, ob das Lohnunternehmen auf der Verpackung erkennbar ist – immer der Markeninhaber als Erzeuger gilt und der Auftragnehmer als Lieferant grundsätzlich nicht als Hersteller in Betracht kommt. (Es sei denn der Auftraggeber ist ein Kleinunternehmen).
- ⇒ Mit Geltungsbeginn der PPWR gilt der Inlandsvorrang, d. h. es ist immer das Unternehmen, das die Lieferkette in Deutschland eröffnet, Hersteller im Sinne der PPWR. Anders als bisher spielen Lieferbedingungen und wer die rechtliche Verantwortung für die Waren beim Grenzübertritt trägt keine Rolle mehr.

Letzteres gilt auch umgekehrt: Verkauft ein deutsches Unternehmen Verpackungen oder verpackte Produkte an ein Unternehmen im EU-Ausland, das nicht Endabnehmer ist, ist immer das Unternehmen vor Ort für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich. Liefert ein deutsches Unternehmen z. B. verpackte Produkte an einen italienischen Großhändler, so ist dieser in Italien der Adressat der erweiterten Herstellerverantwortung unabhängig davon, welche sonstigen Vereinbarungen getroffen werden.

Im EU-Ausland wird ein deutsches Unternehmen nur noch zum Hersteller, wenn es Verpackungen bzw. verpackte Waren direkt an einen Endabnehmer liefert. Dies gilt nicht nur für den klassischen B2C-Onlinehandel, sondern für jegliche Abgabe an private oder gewerbliche Endabnehmer, also z. B. auch, wenn ein deutsches Unternehmen ein verpacktes Ersatzteil an ein französisches Industrieunternehmen liefert, das dieses für die Reparatur einer eigenen Maschine nutzt.

Im Moment ist nach Art. 45 Abs. 3 PPWR noch vorgesehen, dass in jedem fremden Mitgliedstaat, in dem an Endabnehmer geliefert wird, ein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung bestellt werden muss. Im obigen Beispiel müsste das deutsche Unternehmen also in Frankreich einen entsprechenden Bevollmächtigten haben. Diese Regelung könnte allerdings noch ausgesetzt werden. Ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren.

Besonders hinzuweisen ist außerdem auf die Fallkonstellation e) der Definition: Hersteller ist auch, wer Produkte auspackt, ohne Endabnehmer zu sein. Laut Erwägungsgrund (123) der PPWR sollen hiermit insbesondere Logistikunternehmen erfasst werden, die verpackte Produkte aus dem Ausland beziehen

und die mitgelieferten Verpackungen entfernen, um die Produkte für ihren Auftraggeber, z. B. in kleineren Formaten oder Mengen, neu zu verpacken. Für die dann beim Logistikunternehmen zu Abfall werdenden ausländischen Verpackungen ist es selbst Hersteller nach PPWR. Auch wenn in den Erwägungsgründen insbesondere Logistikunternehmen benannt sind, dürften in der Praxis davon auch viele Handelsunternehmen auf allen Vertriebsstufen erfasst werden.

Welche Pflichten hat der Hersteller?

Hersteller tragen die Verantwortung für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen. Dies galt auch schon aufgrund der EU-Verpackungsrichtlinie von 1994 und hat dazu geführt, dass alle EU-Länder eigene, teilweise sehr unterschiedliche Regime der erweiterten Herstellerverantwortung etabliert haben. Die konkrete Ausgestaltung dieser wird auch zukünftig in der Hand der Mitgliedstaaten bleiben, so dass Unternehmen, die in mehreren EU-Ländern als Hersteller gelten, sich in den jeweils nationalen Registern registrieren und ggf. an Entsorgungssystemen beteiligen müssen. EU-weit harmonisiert werden lediglich einige Rahmenbedingungen, wie Berichtsformate, zu meldende Daten, allgemeine Anforderungen an die Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung etc. Es wird also weiterhin nationale Verpackungsgesetze geben, die aber angepasst werden müssen, um den neuen und geänderten Anforderungen der PPWR gerecht zu werden.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung mit dem Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 – kurz Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (im Folgenden [VerpackDG](#)). Dieses tritt am 12. August 2026 in Kraft.

Nach dem VerpackDG wird die bisherige Aufteilung in systembeteiligungspflichtige und nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen beibehalten. Abgesehen von teilweisen Verschiebungen der Herstellerverantwortung in der Lieferkette (s. o.) gibt es für systembeteiligungspflichtige Verpackungen in der Praxis nur kleine Änderungen. Folgende Grundpflichten bleiben dabei bestehen:

- Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- Beteiligung an einem dualen System
- Datenmeldungen
- Vollständigkeitserklärung (bei Überschreiten der Schwellenwerte)

Änderungen können sich für Unternehmen ergeben, wenn sich ihre Rolle als Hersteller nach der PPWR geändert hat (z.B. bei Eigenmarken oder Importen).

Deutlich weitreichendere Veränderungen sieht das Gesetz für die nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vor. Bisher mussten Unternehmen vor allem Rücknahme- und Verwertungspflichten erfüllen (§ 15 VerpackG). Künftig wird die Finanzierung und Organisation der erweiterten Herstellerverantwortung in den Fokus gestellt. Dies bedeutet, dass sich Hersteller dieser Verpackungen in Zukunft entweder an einer Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) (ähnlich den Systemen) beteiligen oder sich ein individuelles Konzept von der Zentralen Stelle Verpackungsregister genehmigen lassen müssen. Allerdings gibt es hierfür eine Frist bis 31. Dezember 2027. (Weitere Informationen hierzu folgen.)

Für Registrierungen von Herstellern gelten folgende Übergangsvorschrift aus §68 Abs. 2 VerpackDG: Wer nach § 9 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung registriert ist, gilt auch nach § 6 als registriert. Änderungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sind bis zum 12. November 2026 vorzunehmen. Hersteller, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erstmals zur Registrierung verpflichtet sind

und nicht bereits nach § 9 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung zur Registrierung verpflichtet waren, müssen sich bis zum 12. September 2026 registrieren.

Auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten müssen ihr Verpackungsrecht novellieren. Aufgrund des in der PPWR angelegten Inlandsvorrangs ist ein deutsches Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat allerdings nur dann noch Hersteller, wenn es direkt an Endabnehmer liefert (s. o.). Zu Einzelheiten beraten auch die jeweiligen Außenhandelskammern vor Ort.

Weitere Informationen

Die EU-Kommission hat alle wesentlichen Informationen zur PPWR auf einer Unterseite zusammengefasst: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/packaging-waste_en

Hier sind auch die Leitlinien und die FAQs der Kommission zu finden, Letztere allerdings nur in englischer Sprache.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister ergänzt derzeit regelmäßig ihre Informationen zur PPWR (<https://www.verpackungsregister.org/>)

Bundestag beschließt neue Verpackungsregeln – Hier finden Sie das neue deutsche Verpackungsgesetz (VerpackDG) in der am 11. Juni verabschiedeten Fassung:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw24-de-verpackungsrecht-1183826>

Was ist zu tun? – Handlungsempfehlungen

Überblick verschaffen

Erstellen Sie eine Übersicht über alle Verpackungen, die Sie in Ihrem Unternehmen verwenden. Dazu gehören nicht nur „offensichtliche“ Verpackungen, sondern auch alle sonstigen Verpackungsbestandteile, wie Polstermaterial, Klebeband, Etiketten, Kantenschutz etc.

Rollen bestimmen

Bestimmen Sie Ihre Rolle(n) nach PPWR für jede eingesetzte Verpackung. Sind Sie Erzeuger, Importeur oder Vertreiber? Analysieren Sie Ihre Lieferketten und gleichen Sie Ihre Erkenntnisse in Zweifelsfällen mit Ihren Geschäftspartnern ab.

In welchen EU-Ländern sind Sie Hersteller? Sind Sie von Verschiebungen der Herstellerrolle betroffen (s. o.)? Informieren Sie sich dazu auch regelmäßig auf der Website der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

Lieferkette einbinden

Als Erzeuger sollten Sie frühzeitig Ihre Lieferanten kontaktieren und Informationen und Nachweise anfordern. Lieferanten im Sinne der PPWR sind nach Artikel 16 verpflichtet, Ihnen alle Informationen und Unterlagen, die Sie brauchen, um Ihre Konformitätserklärung zu erstellen, auszuhändigen, einschließlich einer technischen Dokumentation nach Anhang VII der PPWR. Allerdings ist eher zweifelhaft, dass sich daraus ein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch ergibt. Daher ist es empfehlenswert, zukünftig die Herausgabe dieser Informationen in die Lieferverträge einzubeziehen, um den Anspruch auch zivilrechtlich abzusichern. Dies gilt umso mehr bei nicht in der EU ansässigen Lieferanten.

Sie beziehen als Importeur Verpackungen oder verpackte Produkte aus Drittländern? Gehen Sie frühzeitig auf Ihre ausländischen Geschäftspartner zu und sorgen Sie dafür, dass diese bis August 2026 „PPWR-ready“ sind. Sichern Sie sich nach Möglichkeit vertraglich gegen Schäden ab, die aus einer Nichtkonformität seitens des ausländischen Erzeugers entstehen können.

Compliance-Organisation aufbauen

Schaffen Sie Prozesse zur systematischen Erfassung von Verpackungsdaten. Implementieren Sie ein System zur Dokumentation und Nachverfolgung. Definieren Sie ggf. Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Konformitätsbewertung und die Erstellung der EU-Konformitätserklärung und/oder die Herstellerregistrierungen.

Rechtliche Entwicklungen beobachten

Viele Detailanforderungen der PPWR werden durch nachgelagerte Durchführungs- und delegierte Rechtsakte konkretisiert. Sie sollten die weitere Rechtsentwicklung kontinuierlich verfolgen und ihre Compliance-Prozesse entsprechend anpassen.

Zukünftige Anforderungen schon heute im Blick haben

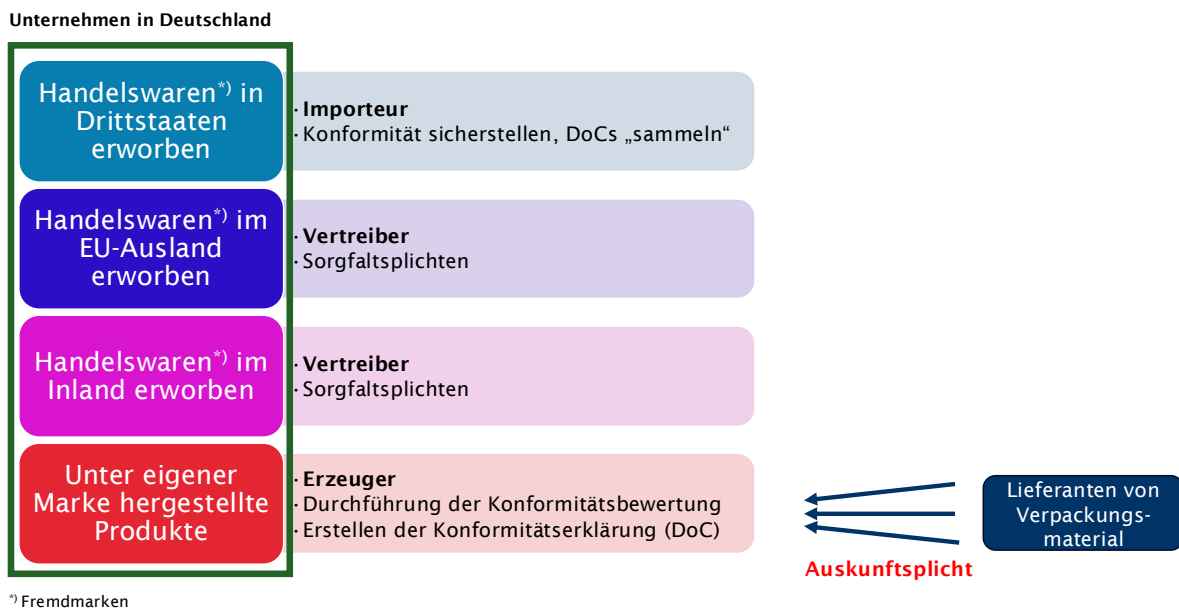
Auch wenn zukünftige Anforderungen, wie z. B. die Recyclingfähigkeit oder der Mindestrezyklatanteil, noch nicht im Konkreten geregelt sind, so ist heute schon absehbar, dass bestimmte Materialkombinationen und Verpackungsdesigns im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen kritisch zu bewerten sind. Suchen Sie ggf. schon jetzt nach Alternativen oder alternativen Lieferanten.

Fallbeispiele

Mögliche Fallkonstellationen am Beispiel von Verkaufsverpackungen

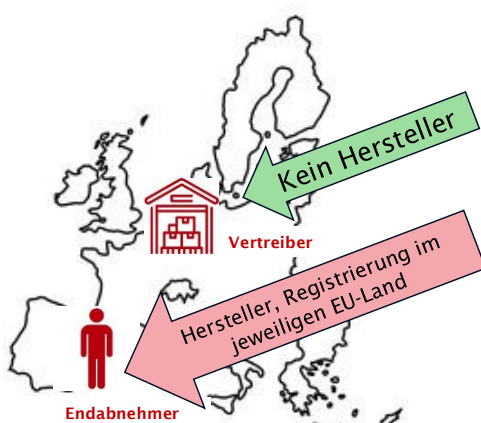
Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass ein deutsches Unternehmen Produkte, die unter eigenem Namen produziert und verpackt wurden, vertreibt sowie Handelswaren anderer Marken, die verpackt erworben und in derselben Verpackung weiterveräußert werden.

Rollen und Pflichten nach Art. 15 – 19 PPWR



Hersteller nach PPWR

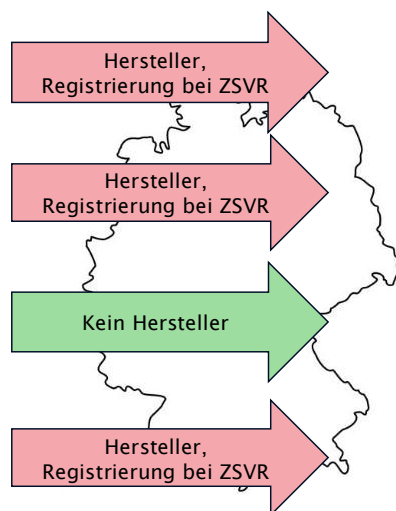
Vertrieb in anderes EU-Land



Unternehmen in Deutschland



Vertrieb in Deutschland



Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Autor:

Der Text wurde mit freundlicher Genehmigung von der IHK Elbe-Weser übernommen.
Textbeitrag: Daniela Westerhoff; IHK Elbe-Weser

Ansprechpartnerinnen:

Margarethe Wies
Tel.: 02151 635-388
E-Mail: margarethe.wies@mittlerer-niederrhein.ihk.de
Coco Büsing
Tel.: 02151 635-467
E-Mail: coco.buesing@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Bildnachweise:

Titelbild: Viktoriia M (Adobe Stock)

Stand:

August 2026

Trotz größter Sorgfalt bei der Zusammenstellung kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten übernommen werden.



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Ihre IHK Mittlerer Niederrhein vor Ort

Nordwall 39
47798 Krefeld
☎ 02151 635-0
@ ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Bismarckstraße 109
41061 Mönchengladbach
☎ 02161 241-0
@ ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40
41460 Neuss
☎ 02131 9268-0
@ ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de